

Der Markt Lappersdorf erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

**Satzung für die Ferienbetreuung des Marktes Lappersdorf
vom 14. März 2018**

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Der Markt Lappersdorf betreibt

- a) die Ferienbetreuung für Kindergartenkinder und
- b) die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII). Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Ferienbetreuung findet an geeigneten wechselnden Orten in Lappersdorf statt, im Regelfall in den bestehenden Kindertageseinrichtungen, den Schulen oder dem Jugendtreff.

§ 2 Personal

Der Markt Lappersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal.

§ 3 Aufnahme

(1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.

(2) Die Aufnahme setzt die Teilnahme an den Anmeldewochen sowie die spätere verbindliche Anmeldung durch beide Personensorgeberechtigten bzw. die sorgeberechtigte/n Person/en nach Absatz 3 voraus. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit nur ein Elternteil oder eine andere Person, als die Eltern des Kindes sorgeberechtigt ist, ist diese zur Anmeldung berechtigt und verpflichtet die entsprechenden Auskünfte nach Absatz 2 zu geben. In diesen Fällen ist bei der Anmeldung ein geeigneter Nachweis zum Sorgerecht vorzulegen.

(4) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, die im Markt Lappersdorf wohnen,
- b. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

- (5) Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Markt Lappersdorf ist, aufgenommen werden. Die Aufnahme von nicht im Markt Lappersdorf wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Markt Lappersdorf wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit.
- (8) In der Ferienbetreuung für Kindergartenkinder werden Kinder aufgenommen, die
 - a) bis zum Betreuungsjahrende das 3. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nicht mehr gewickelt werden müssen,
 - c) bereits eine Kindertageseinrichtung oder eine damit vergleichbare Einrichtung besuchen.
- (9) In die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder werden Kinder der 1. bis 4. Klasse aufgenommen. Kinder, die erst nach der Ferienbetreuung eingeschult werden, besuchen in der Regel noch die Ferienbetreuung für Kindergartenkinder.
- (10) Die Ferienbetreuung kann nicht das komplette Leistungsspektrum einer Kindertagesstätte nach dem BayKiBiG abbilden. Die Aufnahme von Kindern mit eingetretener oder drohender Behinderung ist daher nur sehr eingeschränkt möglich und ist im Einzelfall zu beurteilen.

§ 4 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, Kündigung durch die Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 6) oder durch ordentliche Kündigung durch den Träger (§ 12).
- (2) Die Abmeldung ist bis 6 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung möglich. Danach ist nur eine Kündigung möglich. Bei einer Kündigung fällt immer der komplette vereinbarte Beitrag als Gebühr an, auch wenn das Kind noch nicht in der Einrichtung betreut wurde. Die Gebühr bei Kündigung des Vertrags entfällt bei Erkrankungen des Kindes oder der Eltern, die einen Besuch der Ferienbetreuung unmöglich machen (dies ist durch ärztliches Attest zu belegen) sowie bei kurzfristigem Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteils; für Freiberufler und Selbstständige ist die Regelung analog anzuwenden und anhand geeigneter Dokumente nachzuweisen. Erkrankungen, die erste nach Beginn der Ferienbetreuung auftreten, berühren die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten nicht.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Betreuung angezeigt scheint,
 - b) sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische oder medizinische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
 - c) die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
 - d) es wiederholt unentschuldig gefehlt hat,
 - e) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Der Ausschluss bedarf der Schriftform er ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung der Ferienbetreuung kann der Ausschluss fristlos und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Bei einem Ausschluss nach Abs. 3 entfällt das Anhörungsverfahren.

§ 7 Krankheit, Anzeige der Verhinderung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Vom Personal der Ferienbetreuungen werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Ferienbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird (IfSG).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Ferienbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Ist ein Kind aus sonstigem Grund am Besuch der Ferienbetreuung verhindert, so ist dies der Ferienbetreuung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Ferienbetreuungen nicht betreten.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung ist in der Regel zwei Wochen in den Sommerferien geöffnet. Die genauen Öffnungstage sowie die Öffnungszeiten werden jedes Jahr neu festgelegt und orientieren sich am in den Anmeldewochen festgestellten Betreuungsbedarf.

- (2) Die tägliche Öffnungszeit kann reduziert werden, wenn nicht mindestens 3 Kinder gleichzeitig anwesend sind.

§ 9 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Ferienbetreuung schriftlich zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten füllen hierfür einen vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Buchungsbeleg aus.
- (2) Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 3 Stunden.
- (3) Es muss mindestens eine zusammenhängende Kalenderwoche gebucht werden.
- (4) Um einen ungestörten Ablauf der Ferienbetreuung zu ermöglichen, können die Kinder während der Essenszeiten nicht abgeholt werden. Die Essenszeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Erhöhungen der Buchungszeiten sind, soweit dies der Betreuungsschlüssel zulässt, jederzeit möglich. Reduzierungen der Buchungszeit sind bis 6 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung zulässig.

§ 10 Verpflegung

Die Kinder können an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 11 Schließzeiten

Durch Krankheit des Personals oder höhere Gewalt kann es zu unvorhersehbaren Schließtagen kommen. Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung des Kindes in dieser Zeit.

§ 12 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Ferienbetreuungsplatz kann vom Träger gekündigt werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Gebiet des Marktes Lappersdorf liegt.
- (2) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen vor Ferienbetreuungsbeginn.
- (3) Die Regelungen der §§ 3, 5 und 6 und bleiben unberührt.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom der Ferienbetreuung zu sorgen und während dieser Zeit die alleinige Aufsichtspflicht.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in der Ferienbetreuung besteht nicht.

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt Lappersdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Lappersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Ferienbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Insbesondere haftet der Markt Lappersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ferienkindergarten des Marktes Lappersdorf vom 14. Juli 2011 außer Kraft.

Lappersdorf, den 14. März 2018

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15. März 2018 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 15. März 2018

abgenommen am: